

Arbeitsprogramm 2022

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß
§ 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: <http://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag.(FH) Michael KOMAREK

Wien, 26.11.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Einleitende Bemerkungen | 1 |
| 1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung | 2 |
| 2. Inspektionen | 3 |
| 3. Untersuchungen | 4 |
| 4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB | 4 |
| 5. Meldungen und Marktüberwachung | 5 |
| 6. Standardsetzung | 5 |
| 7. Europäische und internationale Zusammenarbeit | 6 |

Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften. Die APAB ist eine Verwaltungsstrafbehörde.

Die APAB ist organisatorisch in zwei Gruppen untergliedert. Die Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für Inspektionen bei beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften zuständig, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen, Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 114/1997, sowie die Marktüberwachung für Abschlussprüfungsleistungen durch. Die Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und die Registrierung von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sowie für die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Dieses Dokument stellt das Arbeitsprogramm der APAB für das Geschäftsjahr 2022 dar, das im Einklang mit § 4 Abs. 2 Z 12 APAG und Art. 28 AP-VO zu veröffentlichen ist.

1 Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch von der APAB anerkannte Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen durchgeführt werden. Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften beantragen bei der APAB die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers oder einer Qualitätssicherungsprüferin und schlagen dazu drei anerkannte Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen vor (Dreiervorschlag). Der Qualitätssicherungsprüfer oder die Qualitätssicherungsprüferin hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf Grundlage einer Risikoanalyse mittels Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer oder Qualitätssicherungsprüferinnen zu erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung risikoorientiert festlegen. Der Zeitpunkt kann durch die APAB verschoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Mit der Bescheinigung einher geht die Aufnahme in das öffentliche Register aller bescheinigten Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, das durch die APAB geführt wird und für die Öffentlichkeit kostenfrei auf der Website abrufbar ist.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der APAB im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung umfassen insbesondere die Organisation der Qualitätssicherungsprüfungen, die Auswertung der Prüfungsberichte und die Festlegung einer risikoorientierten Bescheinigungsdauer. Darüber hinaus beinhalten sie die laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sowie stichprobenartige Überprüfungen der Daten des öffentlichen Registers.

Für das Geschäftsjahr 2022 wurden folgende Tätigkeitsschwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung festgelegt:

- Aktualisierung eines 2020 entwickelten Modells, das es der Behörde ermöglicht, eine Erwartungshaltung hinsichtlich des für die Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung notwendigen Aufwands zu bilden. Dieses Modell dient zur Plausibilisierung der von den zu prüfenden Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder Prüfungsgesellschaften übermittelten Dreiervorschläge, um es der Behörde zu ermöglichen, Dreiervorschläge zu identifizieren, bei denen Hinweise darauf bestehen, dass sie keine angemessene Qualitätssicherungsprüfung gewährleisten;
- Erweiterung der Analysemöglichkeiten des Registers durch Verbindung mit dem System zur elektronischen Aktenführung;
- Aufforderung an die Qualitätssicherungsprüfer und Qualitätssicherungsprüferinnen, bei den Qualitätssicherungsprüfungen im Jahr 2022 besonderes Augenmerk auf die vollumfängliche Einhaltung der Anforderungen der Prüfungsstandards durch die überprüften Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften in Zusammenhang mit der Aufdeckung doloser Handlungen zu legen. Die APAB wird in diesem Zusammenhang ein praxistaugliches Prüfprogramm als Hilfestellung für die Qualitätssicherungsprüfer und Qualitätssicherungsprüferinnen entwickeln.

2 Inspektionen

Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 AP-VO zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 AP-VO genannten Bereiche sowie auf die in Art. 26 Abs. 7 AP-VO genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Durchzuführen sind Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle drei Jahre, und bei solchen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle sechs Jahre. Werden im Zuge einer Inspektion Mängel identifiziert, ordnet die APAB Maßnahmen gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 AP-VO zu deren Behebung an und überprüft in weiterer Folge deren Umsetzung.

In der jüngeren Vergangenheit wurde eine Reihe von Bilanzskandalen bekannt, bei denen es in den Abschlüssen der geprüften Unternehmen zu wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen kam, die allerdings von den jeweils verantwortlichen Abschlussprüfern und Abschlussprüferinnen nicht aufgedeckt wurden. Dadurch wurde erneut verdeutlicht, dass Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen bei jeder Abschlussprüfung die Möglichkeit einer Außerkraftsetzung von Kontrollen durch das Management in Betracht zu ziehen haben und sich des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen bewusst sein müssen. Das Risiko, dass Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen wesentliche falsche Darstellungen, die aus dolosen Handlungen des Managements resultieren, nicht aufdecken, ist zwar höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da bei dolosen Handlungen oftmals wohldurchdachte und sorgfältig organisierte Verhaltensweisen zur Verschleierung vorliegen. Trotzdem hat der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin durch seine oder ihre Prüfungshandlungen hinreichende Sicherheit zu erlangen, dass der geprüfte Abschluss frei von wesentlichen Fehlern ist. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin hat daher die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss aufgrund von dolosen Handlungen zu identifizieren und zu beurteilen, durch die Planung und Umsetzung angemessener Reaktionen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise in Bezug auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu erlangen und in angemessener Weise auf die in einer Abschlussprüfung identifizierten oder vermuteten dolosen Handlungen zu reagieren. In dem Prüfungsstandard „ISA 240 Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“ werden daher eine Reihe von Anforderungen an die Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen zur Risikobeurteilung und Reaktion auf beurteilte Risiken in Zusammenhang mit dolosen Handlungen gestellt, deren vollumfängliche Einhaltung dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin hinreichende Sicherheit geben soll, dass der Abschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen ist. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Überprüfung der Journalbuchungen, die dazu dient, das Risiko einer Außerkraftsetzung von Kontrollen durch das Management zu adressieren. Die APAB wird daher im Jahr 2022 bei ihren Inspektionen einen Schwerpunkt auf die Einhaltung der Anforderungen von ISA 240 legen.

Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen und jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, sind gemäß § 56 Abs. 1 APAG zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet. Das interne Qualitätssicherungssystem der Prüfungsbetriebe hat daher unter anderem die Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung sicherzustellen, und die APAB hat diese gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 APAG zu überprüfen. Sowohl im Zuge der Inspektion der Qualitätssicherungssysteme der Prüfungsbetriebe als auch bei der Überprüfung der gemäß § 56 Abs. 4 APAG an die Behörde zu übermittelnden Fortbildungsmeldungen identifiziert die APAB jedes Jahr eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Mängeln, weshalb beispielsweise im Jahr 2020 die APAB 37 Verwaltungsstrafverfahren in diesem Zusammenhang einleiten musste. Um in diesem Bereich zu einer Verbesserung der Qualitätssicherungssysteme zu gelangen, wird die APAB bei ihren Inspektionen im Jahr 2022 besonderes Augenmerk auf Maßnahmen der Prüfungsbetriebe zur Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung legen.

Gemäß Artikel 13 der AP-VO haben Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. Dieser dient dazu, einen Einblick in die Prüfungsgesellschaften und ihren Netzwerkverbund zu geben. Der Bericht enthält unter anderem eine Beschreibung:

- der Rechts-, Eigentümer- und Leitungsstruktur der Prüfungsgesellschaft,
- der rechtlichen und organisatorischen Struktur des Netzwerks,
- des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft,

sowie eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen die Prüfungsgesellschaften Abschlussprüfungen durchführen sowie quantitative Angaben zu den vereinnahmten Honoraren. Die APAB führt im Rahmen ihrer Inspektionen gemäß Artikel 26 der AP-VO auch eine Bewertung der von den inspizierten Prüfungsgesellschaften erstellten Transparenzberichte durch. Im Zuge ihrer Inspektionen identifizierte die APAB in einer ganzen Reihe von Fällen einen Verbesserungsbedarf in den Transparenzberichten, weshalb sie im Jahr 2022 einen besonderen Schwerpunkt auf die Überprüfung der Transparenzberichte legen wird.

Daher wird die APAB im Jahr 2022 im Bereich der Inspektionen die folgenden Tätigkeitsschwerpunkte setzen:

- Überprüfung der vollumfänglichen Einhaltung der Anforderungen der Prüfungsstandards in Zusammenhang mit der Aufdeckung doloser Handlungen;
- Überprüfung der Maßnahmen der Prüfungsbetriebe zur Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung;
- vertiefte Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Transparenzberichte.

3 Untersuchungen

Die APAB ist befugt, bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der AP-VO kann die APAB Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

4 Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen bedeutsame Kompetenzen zu.

Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung sind ein gemeinsames Interesse von Prüfungsausschüssen und der APAB, weshalb die APAB großes Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen hat. Für das Geschäftsjahr 2022 wird die APAB im Zuge eines Gemeinschaftsprojektes aller EU-Aufsichtsbehörden

eine großangelegte Befragung von Prüfungsausschüssen durchführen, um herauszufinden, wie die Prüfungsausschüsse mit ihren Verantwortlichkeiten umgehen und welchen Herausforderungen sie begegnen. Die APAB wird in weiterer Folge einen Bericht erstellen, in dem die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme veröffentlicht werden.

5 Meldungen und Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 68 APAG kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

Dies erfolgt auf Basis verschiedener Meldungen der Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, beispielsweise zu Honoraren aus Abschlussprüfungsaufträgen gemäß § 21 Abs. 11 APAG oder zu den durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Darüber hinaus haben Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen sowie jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich der APAB einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG zu übermitteln. Aufgrund der verschiedenen Meldungen verfügt die APAB über einen erheblichen Datenbestand über den Markt für Abschlussprüfungsleistungen.

Die Haupttätigkeiten der APAB in Zusammenhang mit Meldungen und Marktüberwachung sind:

- die Entgegennahme und stichprobenartige Überprüfung der eingegangenen Meldungen;
- die Veröffentlichung aussagekräftiger Daten über die Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen;
- die Erstellung einer Liste aller Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

6 Standardsetzung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften und Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB, wobei dies allerdings nur solche Grundsätze und Standards betrifft, die einen normativen Charakter haben. Bloße Gesetzesinterpretationen oder unverbindliche Anwendungshinweise bedürfen hingegen keiner Zustimmung durch die APAB.

Die APAB verfolgt die internationalen Entwicklungen in der Standardsetzung und gestaltet diese durch ihre Mitarbeit in der Untergruppe „Auditing Standards“ des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) mit. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit fließen in die Würdigung der von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards ein.

Die Genehmigung der Berufsgrundsätze und Standards erfolgt im Anlassfall von der APAB. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest. Allerdings treten mit 15. Dezember 2022 die Internationalen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1 „*Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements*“ und ISQM 2 „*Engagement Quality Reviews*“ in Kraft, was vermutlich dazu führen wird, dass neue österreichische Standards für die interne Qualitätssicherung entwickelt werden.

7 Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Abschlussprüfungen werden häufig grenzüberschreitend durchgeführt, und ein großer Teil der Abschlussprüfungen wird von Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die internationalen Netzwerken angehören. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Herausforderungen, die für die zuständigen Behörden weltweit von Bedeutung sind. Daher ist die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der APAB.

Das Ziel der APAB ist es, international als kompetenter und aktiver Ansprechpartner in Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Prüfungsgesellschaften aufzutreten und aktiv die österreichischen Interessen bei internationalen Treffen und in internationalen Arbeitsgruppen zu vertreten. Im Jahr 2022 wird die APAB insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- aktive Vertretung Österreichs im Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), dem europäischen Ausschuss der Aufsichtsstellen, und aktive Mitwirkung in den CEAOB Untergruppen „Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“;
- aktive Vertretung Österreichs im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), der weltweiten Vereinigung der Aufsichtsstellen, und aktive Mitarbeit in der IFIAR Arbeitsgruppe „Investors and Other Stakeholders“, in der die APAB derzeit die Funktion des „Vice-Chair“ innehat.